Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

bmwet.gv.at

BMWET - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmwet.gv.at

Mag. Wolfgang Kölpl
Sachbearbeiter/in

wolfgang.koelpl@bmwet.gv.at
+43 1 71100 802054
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

BMLUK
Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.906.008

BMLUK; Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird. Ressortstellungnahme des BMWET

Das Bundesministerium für Wirtschaft für Wirtschaft, Energie und Tourismus nimmt zum Gegenstand Stellung wie folgt:

I. Allgemeines:

1) Seitens des BMWET werden dir vorgeschlagenen Änderungen weitestgehend begrüßt.

2) Die Aufhebung der „alten“ Kumulierungsregelungen wird sehr positiv gesehen. Allerdings gibt es bei der neuen „Umgehungsregel“ noch Optimierungsbedarf.

3) Wünschenswert ist jedoch eine bessere Abstimmung mit den Bestimmungen des EABG.

4) Verbesserungspotential wird zudem noch bei der Partei- und Beteiligtenstellung in § 19 gesehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu § 2 Abs. 7 Z 1:

Es sollte sichergestellt werden, dass über die Verweisung auf § 5 Z 8 EABG sämtliche von den RED III Beschleunigungsbestimmungen erfassten Vorhaben vollständig abgedeckt sind und keine Umsetzungslücken zwischen UVP-G und EABG entstehen. Doppelprüfungen und zusätzliche Verfahrensschritte sollten vermieden werden.

2) Zu § 3 Abs. 3 und § 3a Abs. 3:

Die bisher geltende „Zusammenrechnungs-Kumulierungsregelung“ hat sowohl bei Neuerrichtungen als auch bei Änderungen von UVP - Anlagen zu Unklarheiten bei Projektwerbern und UVP-Behörden geführt und eine massive Steigerung der Einzelfallprüfung sowie Verfahrensverzögerungen ausgelöst. Es ist daher wichtig, eine EU-rechtskonformen Regelung zu finden.

Statt der bisherigen Lösung wird nunmehr eine „Umgehungsregelung“ eingeführt, welche der Intention des EuGH sowie der ursprünglichen Intention der „Zusammenrechnungs-Kumulierung“ entspricht.

Im Sinne der Rechtssicherheit für Projektwerber wird hinsichtlich des neuen Umgehungstatbestands eine eindeutige Abgrenzung angeregt, wann eine unzulässige Umgehung der UVP-Pflicht vorliegt. Die bewusste Planung eines Projekts (und damit „Ausgestaltung“) unterhalb der gesetzlich festgelegten Schwellenwerte darf für sich genommen nicht bereits, als Umgehung qualifiziert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Schwellenwerte in ihrer Abgrenzungsfunktion relativiert und neue Rechtsunsicherheiten geschaffen werden. Dies sollte unbedingt verhindert werden und auch im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden.

Nach den Erläuterungen liegt eine Umgehung nur vor, wenn eine Aufteilung „nach objektiven Kriterien“ ausschließlich oder vorwiegend diesem Zweck dient. Dieser Maßstab sollte sich unbedingt auch im Gesetzestext finden.

Weiters sollten die für die einzelnen Tatbestände des Anhangs 1 maßgeblichen Zusammenrechnungsregeln (zB Z 25,26 und 46) hinreichend bestimmt unmittelbar im Gesetz geregelt werden und nicht nur in den Erläuterungen.

3) Zu § 3 Abs. 7:

Diese Bestimmung sollte um folgende Beweiserleichterung für Anlagenerweiterungen ergänzt werden:

„Bei Erweiterungen bestehender Standorte auf Flächen im Umgebungsbereich, die entweder vergleichbare Standortbedingungen wie der bereits genehmigte Standort aufweisen und gleichartige Schutzvorkehrungen beinhalten oder die sich nur geringfügig von den bereits genehmigten Umweltauswirkungen unterscheiden, ist zu erwarten, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.“

Begründung: Wenngleich nicht auszuschließen ist, dass auch Erweiterungen nachteilige Umweltauswirkungen haben können (zu denken ist beispielweise an Mülldeponien), erscheint gerade bei Energieanlagen eine Beweiserleichterung für bestehende oder angrenzende Anlagenstandorte sachgerecht, weil bereits genehmigte Standorte über geprüfte Infrastruktur, Schutzmaßnahmen und Informationen zu bekannten Umweltwirkungen verfügen und führt die mit dem § 3a Abs. 2a UVP-G geschaffene Logik konsequent weiter. Erweiterungen oder Verdichtungen im Umgebungsbereich bestehender Standorte verursachen in der Regel keine bisher unbekannten neuen Umweltauswirkungen, ermöglichen aber eine effiziente Nutzung der Fläche und tragen zur Beschleunigung der Energiewende bei.

4) Zu § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 2:

Die vorgesehene Vorabklärung sowie die grundsätzliche Bindung an den im Scoping festgelegten Untersuchungsrahmen werden im Sinne der Verfahrensbeschleunigung begrüßt.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zusätzliche Verfahrensschritten braucht es in § 4 Abs. 1 letzter Satz noch eine Klarstellung der Anwendung von § 8 EABG im UVP-G. § 8 EABG findet gemäß § 2 Abs. 1 EABG bereits auf UVP-pflichtige Vorhaben Anwendung und regelt die Bewilligung von Vorarbeiten für Energieanlagen. Es muss daher ausdrücklich sichergestellt werden, dass Vorarbeiten, die bereits nach § 8 EABG bewilligt wurden, trotz einer allfälligen Sperrwirkung UVP-G durchgeführt werden dürfen. Zudem erscheint klarstellungsbedürftig, was mit dem Vorarbeiten-Bescheid gemäß § 8 EABG passiert, sobald die UVP-Pflicht eines Vorhabens feststeht und ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt wird.

5) Zu § 5 Abs. 2:

Es wird um Streichung des Wortes „tunlichst“ ersucht: *„(…) Die Behörde hat sich tunlichst an den in der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 festgelegten Untersuchungsrahmen und die festgelegten Untersuchungsmethoden zu halten. (…*)“

Siehe Erläuterungen: Für Vorhaben der Energiewende außerhalb von Beschleunigungsgebieten sieht Art. 16b Abs. 2 zweiter Satz der RED III-Richtlinie vor, **dass der Untersuchungsrahmen der im Rahmen des Scopingverfahrens von der Behörde festgelegt wurde, anschließend nicht erweitert werden darf**. Eine entsprechende Umsetzung dieser Vorgabe soll in § 5 Abs. 2 vorletzter Satz Eingang finden.

6) Zu § 5 Abs. 2a:

Es sollte sichergestellt werden, dass der damit bezweckte Beschleunigungseffekt auch in der Vollzugspraxis erreicht wird und nicht durch wiederholte bzw. nachträgliche Nachforderungen beeinträchtigt wird.

7) Zu § 7 Abs. 2:

Die praktische Verzahnung mit den Fristen gemäß § 5 Abs. 2a sollte nochmals geprüft werden.

Die Erläuterungen im Kapitel „6. Bestimmungen zu Energiewendevorhaben“ gehen davon aus, dass die Vorgabe, wonach sich die Prüfung beim Repowering auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung gegenüber dem ursprünglichen Projekt beschränkt, bereits durch das bestehende UVP-System umgesetzt ist. Diese Begründung sollte nochmals auf ihre vollständige und rechtssichere Abdeckung der RED III Vorgaben geprüft werden.

8) Zu § 8 Abs. 1:

Zur Herstellung eines einheitlichen Kundmachungsregimes und zur Vermeidung zusätzlicher Veröffentlichungskosten wird eine Angleichung des § 8 Abs. 1 UVP-G erster Satz an § 7 Abs. 1 EABG vorgeschlagen: Die Behörde hat das Vorhaben auf der Amtstafel im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) als zentrale elektronische Kundmachungsplattform sowie auf der Website der Behörde kundzumachen. (…)

Dies entspricht zugleich den Zielsetzungen des Regierungsprogramms 2025–2029 hinsichtlich des Ausbaus der elektronischen Amtstafel, der Verschlankung von Verwaltungsprozessen durch Digitalisierung und der Überprüfung bestehender Doppelgleisigkeiten. Die Kundmachung über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) als zentrale elektronische Kundmachungsplattform sowie über die Website der zuständigen Behörde trägt diesen Zielsetzungen Rechnung und ermöglicht eine zeitgemäße, einheitliche und kosteneffiziente Veröffentlichung des Vorhabens.

9) Zu § 17 Abs. 4b:

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die ausdrückliche Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses sowie die Verknüpfung mit § 25 Abs. 5 EABG ausdrücklich begrüßt wird. Es sollte sichergestellt werden, dass dieser Grundsatz auch im UVP-Verfahren entsprechend berücksichtigt werden kann.

Der erste Satz des § 17 Abs. 4b wäre unter Anbetracht der Versorgungssicherheit und der Erfahrungen aus der Energiekrise infolge des Ukraine-Kriegs und des aktuellen Konflikts im Nahen Osten zu überdenken. Die Energieversorgung ist sowohl unionsrechtlich als auch national von herausragender Bedeutung. Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt entscheidend zum Klimaschutz, zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie zur Stabilität der Volkswirtschaft bei.

Dieses öffentliche Interesse muss im Abwägungsprozess im Vordergrund stehen. Das Landschaftsbild hingegen erfüllt keine unmittelbare Gesundheits- oder Sicherheitsfunktion und ist primär durch subjektive Wahrnehmungen geprägt. Angesichts der aktuellen energiepolitischen Situation ist eine effiziente und beschleunigte Umsetzung von Energieprojekten geboten, wobei die UVP-G-Novelle eine zentrale Rolle spielt. Eine gesetzgeberische Nachschärfung analog zu § 25 (4) EABG wäre daher nach ho Ansicht zu erwägen. § 25 Abs. 4 lautet: „*Bei der Beurteilung von Energieanlagen, welche auf nach örtlicher oder überörtlicher Raumordnung geeigneten Flächen errichtet werden, sind etwaige Schutzgüter des Landschaftsbildes, des Ortsbildes, des Charakters der Landschaft und des Erholungswertes der Landschaft nicht zu berücksichtigen.*“

Im Konkreten wird angeregt, die geplante Bestimmung des **§ 17 Abs. 4b UVP-G** wie folgt zu ändern:

„Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn eine strategische Prüfung im Verkehrsbereich oder im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische

Umweltprüfung durchgeführt wurde. Auf Vorhaben gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 sind § 25 Abs. 2 EABG und die in § 25 Abs. 5 EABG vorgesehenen Erleichterungen für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG anzuwenden. ~~Vorhaben gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, wenn für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.~~ Sonstige Vorhaben der Energiewende gemäß § 2 Abs. 7 Z 2 und 3 gelten als im hohen öffentlichen Interesse."

Begründung: Nach § 2 Abs. 1 zweiter Satz EABG sind - sofern für die Genehmigung oder Anzeige einer Energieanlage iSd EABG die Vorschriften des UVP-G 2000 anzuwenden sind - die Bestimmungen des EABG, mit Ausnahme der §§ 8 bis 11, des § 25 Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie des § 57, nicht anzuwenden. Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 EABG ist also in einem UVP-Verfahren für eine Energieanlage iSd EABG uneingeschränkt einschlägig.

§ 25 Abs. 2 EABG regelt hinsichtlich des Vorliegens eines überragenden öffentlichen Interesses und des Umstandes, dass eine Energieanlage der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, Folgendes: *„Ist nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren eine Interessenabwägung durchzuführen, ist davon auszugehen, dass ein überragendes öffentliches Interesse an der Energieanlage besteht und diese der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient."*

§ 17 Abs. 4b UVP-G sieht hingegen vor *„Vorhaben gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, wenn für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden"* und knüpft somit die gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines überragenden öffentlichen Interesses und des Umstandes, dass eine Energieanlage der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, an andere Voraussetzungen als die - aufgrund von § 2 Abs. 1 zweiter Satz EABG in einem UVP-Verfahren zwingend zu beachtende - Bestimmung des § 25 Abs. 2 EABG.

Den Erläuterungen zur UVP-G-Novelle ist zwar zu entnehmen, dass man sich dieses Umstandes bewusst ist (vgl. die Erl. zu § 17 Abs. 4b UVP-G: *§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus*

erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG), BGBl. I Nr. 47/2026 regelt zwar für Verfahren betreffend UVP-pflichtige Vorhaben der Energiewende (exklusive Eisenbahnvorhaben) die Mitanwendung des § 25 Abs. 2 EABG, der eine Feststellung zum „überragenden öffentlichen Interesse“ und zum maßgeblichen Beitrag zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit von Vorhaben der Energiewende enthält. Die Vorgaben des Art. 16f der Richtlinie zur Feststellung des „überragenden öffentlichen Interesses“ für Energieanlagen gemäß § 5 Z 8 EABG sollen aus Gründen der Klarheit trotzdem in § 17 Abs. 4b UVP-G 2000 verankert werden.). Dennoch ergibt sich aus der vorgeschlagenen Bestimmung des § 17 Abs 4b UVP-G eine Diskrepanz mit der Bestimmung des § 25 Abs. 2 EABG, weshalb der dritte Satz in § 17 Abs. 4b UVP-G gänzlich zu löschen wäre. Zudem empfiehlt es sich, die Bestimmung des § 25 Abs. 2 EABG im zweiten Satz des § 17 Abs. 4b UVP-G explizit - zwecks Klarstellung - anzuführen.

10) Zu § 17 Abs. 4c und 4d:

Die vorgesehenen Möglichkeiten werden grundsätzlich begrüßt; der Anwendungsbereich sollte unionsrechtskonform abgegrenzt werden. Eine zusätzliche gesetzliche Definition betreffend *„nicht möglich oder zumutbar“* würde den Vollzug erleichtern und mehr Rechtssicherheit für Projektwerber schaffen.

11) Zu § 17a Abs. 1:

Die Zielsetzung des § 17a (1) UVP-G, Verzögerungen bei der Umsetzung genehmigter Vorhaben durch Beschwerden zu reduzieren, wird ausdrücklich begrüßt.

Die vorgesehene Regelung greift jedoch zu kurz, da die Behörde den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur bis zur Vorlage der Beschwerde und unter der engen Voraussetzung anordnen kann, dass eine Verletzung der geltend zumachenden Rechte nicht hinreichend konkret dargelegt wurde. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die bisherige Regelung im Rahmen der Novelle abgeschwächt und in eine Kann-Bestimmung umgewandelt wurde. Auch in den Erläuterungen findet sich keine Begründung dafür. Damit wird das mit Beschwerden verbundene Verzögerungsrisiko nicht wirksam beseitigt, sondern lediglich in das Verfahren über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verlagert. Insbesondere bleibt die Umsetzung des Vorhabens bis

zur Entscheidung über diesen Ausschluss gehemmt, obwohl die maßgeblichen Einwendungen bereits im Genehmigungsverfahren beurteilt wurden.

Zur wirksamen Beschleunigung der Umsetzung genehmigter Vorhaben bedarf es daher einer Regelung, die den Eintritt der aufschiebenden Wirkung und deren Ausschluss unmittelbar und rechtssicher miteinander verknüpft. Eine Bestimmung in Anlehnung an das Modell des § 78 GewO 1994 ist unbedingt anzustreben.

12) Zu § 19:

Das Regierungsprogramm sieht eine Evaluierung zur Anpassung an die Aarhus-Konvention vor. Die derzeitigen Revisionsrechte gehen großteils über die EU-rechtlich erforderlichen Rechte hinaus und stellen daher als Gold Plating einen Wettbewerbsnachteil für heimische Projektstandorte dar. Eine Einschränkung auf das völker- und EU-rechtliche Ausmaß ist daher – auch im Hinblick auf das Regierungsprogramm und die Ministerratsvorträge zum UVP-G, wonach eine Übererfüllung von völker- und EU-Recht zu vermeiden ist - jedenfalls erforderlich. Dem entspricht die Streichung des Revisionsrechts an den Verwaltungsgerichtshof für Umweltanwälte und Umwelt-NGOs. Die Beschwerde an das unabhängige Bundesverwaltungsgericht ist entsprechend der Aarhus-Konvention ausreichend.

Zu Abs. 3:

Das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof soll dem Umweltanwalt zumindest nur *„so weit und in dem Umfang, in dem er/sie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften hierzu berechtigt ist“* zustehen.

Zu Abs. 4:

Bei der Bildung von Bürgerinitiativen ist der Unterschriftenliste eine maschinenlesbare Liste der Unterstützenden beizulegen. Erfüllt die Bürgerinitiative die Voraussetzungen für ihre Gründung nach dem nun vorgeschlagenen Text nicht mehr, so verliert sie ihre Parteistellung. Bei einer Beschwerde ist der Beschwerdetext von mindestens 100 der ursprünglich Unterstützenden zu unterschreiben.

Es sollte den Vorgaben des Regierungsprogramms bei der Bildung von Bürgerinitiativen entsprochen werden, die folgendermaßen lautet:

„Zeitgemäße Regelungen über die Bildung von Bürgerinitiativen in Anlehnung an die Vorgaben bei Volksbegehren sowie die Definition des konkreten Betroffenenkreises, insbesondere hinsichtlich der Beschwerdeerhebung.“

Diese Anforderung findet sich jedoch nicht ausreichend im Entwurf:

Bei einer Bildung in Anlehnung an die Vorgaben des Volksbegehrens soll die Unterschrift daher in jenem Gemeindeamt der Standort- oder Nachbargemeinde erfolgen, in der der Unterzeichnende wahlberechtigt ist. Die Gemeinde hat die aufrechte Meldung bzw. die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Um die Unterstützung für sowohl die Beschwerdeerhebung als auch die Beschwerdegründe durch die ursprünglich Unterstützenden sicherzustellen, sollte für eine Beschwerde der Beschwerdetext von mindestens 100 der ursprünglich Unterstützenden ebenso auf dem Gemeindeamt zu unterschreiben sein. Dies wäre eine praxistaugliche Lösung.

Für das BMWET ist außerdem nicht nachvollziehbar, dass für eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die Unterstützung von mindestens 100 Personen erforderlich ist, für eine anschließende Revision jedoch geringere Anforderungen gelten.

Auch wäre zu prüfen, dass die Bürgerinitiative durch 200 oder mehr Unterschriften begründet wird. Wir sehen kritisch, dass es keine Regelung gibt, die vorschreibt, ob in regelmäßigen Abständen oder auf Antrag die Legitimation einer Bürgerinitiative zu überprüfen bzw. nachzuweisen ist, sofern ein UVP – Verfahren sehr lange (möglicherweise Jahre) dauert. Das sollte die Frage beantworten, ob noch mindestens 200 Personen während eines UVP - Verfahrens hinter der Bürgerinitiative stehen. Sollte die Anzahl der Mitglieder der Bürgerinitiative unter 200 fallen, so sollte der Status als Bürgerinitiative im UVP – Verfahren aberkannt werden.

Zu Abs. 6:

Die Parteistellung der Umweltorganisation im Verfahren soll durch Einfügen eines satzungsgemäßen sachlichen und örtlichen Tätigkeitsbereichs auf die tatsächliche Betroffenheit der Umweltorganisation durch ein Vorhaben abstellen, weil sich in der Praxis jüngst immer mehr herausstellt, dass Umweltorganisationen erkennbar über den ursprünglichen sachlichen und örtlichen Wirkungskreis hinaus an UVP-Verfahren teilnehmen.

Als Element der Demokratisierung soll eine Umweltorganisation weiters aus mindestens hundert stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.

Zu Abs 9

Eine Überprüfung soll, im Interesse der Rechtssicherheit, auch auf begründeten Antrag des Projektwerbenden durchgeführt werden müssen.

Zu Abs 10

Das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof soll der Umweltorganisation – in Anpassung an die Aarhus-Konvention – zumindest nur *„soweit und in dem Umfang, in dem sie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften hierzu berechtigt ist“*, zustehen.

13) Zu § 42a:

Eine Verlängerung des Fortbetriebsrecht von derzeit zwei auf drei Jahre wäre aufgrund vereinzelter langen Verfahrensdauern vor dem BVwG wünschenswert.

14) Zu Anhang 1 Z 6:

Im Rahmen der umfassenden Novelle des UVP-Gesetzes ist eine Aktualisierung des Anhangs 1 Ziffer 6 erforderlich. Diese wurde zuletzt im Jahr 2018 auf den damaligen Stand der Technik angepasst. Während die Leistung von Einzelanlagen zu diesem Zeitpunkt bei etwa 3,3 MW lag, werden inzwischen Einzelanlagen mit einer Nennleistung von bis zu 7,8 MW österreichweit sowohl in Flachland- als auch in Bergstandorten geplant und umgesetzt (vgl. 3. EAG-Gutachten, Tabellen 12 und 13). Weitere rasante technologische Entwicklungen sind absehbar; die derzeit leistungsstärkste Onshore-Windkraftanlage erreicht eine Nennleistung von 15 MW.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine technologieunabhängige Festlegung der UVP-Pflicht analog zum deutschen Vorgehen als weitaus sinnvoller: Festlegung eines Schwellenwertes bezogen auf die Anzahl der Anlagen. Die UVP-Pflicht soll primär die räumlichen und ökologischen Auswirkungen eines Vorhabens erfassen. Für das Ausmaß dieser Auswirkungen sind die Anzahl und Anordnung der Anlagen weitaus ausschlaggebender als deren elektrische Leistung.

In Ziffer 6 soll dementsprechend - analog zum Modell in Deutschland - eine verbindliche **UVP-Pflicht erst ab 20 oder mehr Windkraftanlagen** und eine **Einzelfallprüfung erst ab 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A** eintreten, unabhängig von der Leistung einzelner Anlagen.

Zudem ist eine Differenzierung zwischen Berg- und Flachlandstandorten im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse nicht länger gerechtfertigt. In der ursprünglichen UVP-G-Novelle wurde die niedrigere UVP-Schwelle für Bergstandorte vor allem mit der erhöhten Exponiertheit und Sichtbarkeit der Anlagen begründet. Angesichts der aktuellen energiepolitischen Situation verliert diese Unterscheidung jedoch an Relevanz und sollte daher entfallen.

15) Zu Anhang 1 Z 19a:

Der neue Tatbestand „Rechenzentren“ in Z 19a wird abgelehnt.

Nicht nur, dass der neue Tatbestand Gold - Plating bedeutet, ist es auch fraglich, ob der Anknüpfungspunkt der installierten Anschlussleistung geeignet ist, Rückschlüsse auf Art und Ausmaß der tatsächlich zu erwartenden Umweltauswirkungen zu geben.

Auch sind die Auswirkungen auf die digitale Infrastruktur, industrielle Datenverarbeitung und Datensouveränität und damit auf den Wirtschaftsstandort Österreich derzeit nicht abschätzbar. Man sollte daher das Thema nicht mit einem legistischen Schnellschuss erledigen.

III. Vorschläge betreffend das Verfahren vor dem BverwG:

Dem (Bundes)Gesetzgeber kann gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG abweichende Regelungen zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz treffen. Dem BMWET sind insbesondere Fälle im Infrastrukturbereich bekannt, in denen im Rahmen der vorgesehenen Novelle Beschleunigungspotentiale stecken.

1) Straffung des Gutachterwesens und der Sachverständigenanhörung:

Sachverhaltserörterungen sollen im Verfahren bzw. in der mündlichen Verhandlung sehr viel Zeit in Anspruch nehmen.

Eine diesbezügliche Optimierungsmöglichkeit wäre, die Darlegung der Fragen im Vorhinein festzulegen. Gutachten wären vor der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht fertigzustellen. Weiters könnte eine Verpflichtung der Parteien normiert werden, die Ladung der Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich zu beantragen, wenn noch Fragen offengeblieben sind. Auch kostenmäßige Regelungen wären möglich.

2) Säumnisbeschwerdeverfahren nach dem Vorbild der bis 2014 geltenden Regelung:

Teilweise gibt es in Berufungsverfahren längere Zeit ohne erkennbare Tätigkeit. Diese Zeit wird u.a. meist mit der Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, über deren Lösung oder Relevanz im Verfahren unterschiedliche Meinungen vorherrschen, verbracht. Auch die Klärung von Sachverhaltsfragen nimmt längere Zeit in Anspruch.

Der derzeit vorgesehene Fristsetzungsantrag schafft keine wirksame Abhilfe, weshalb die bis zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2014 vorgesehene echte Säumnisbeschwerde auch bei der verwaltungsgerichtlichen Säumnis wieder eingeführt werden sollte.

IV. Schlussbemerkung:

Eine Ausfertigung der Ressortstellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 30. Oktober 2026
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Severin Gruber, LL.M.

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TOURISMUS @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
	Datum/Zeit	2026-10-30T15:09:43+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2082304761
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at